

Leitlinien zur Korruptionsprävention von missio Aachen

I. Präambel

missio ist Teil der weltweiten Gemeinschaft der päpstlichen Missionswerke und verwirklicht als Mitgliederbewegung den missionarischen Grundauftrag der Kirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft: missio macht die Vielfalt des christlichen Glaubens in der einen Welt erfahrbar, fördert Kirche als Netzwerk weltkirchlicher Spiritualität und unterstützt partnerschaftlich die Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien. So trägt missio dazu bei, dass in einem lebendigen Austausch das Evangelium zu einer Kraft wird, die eine Welt in Frieden und Gerechtigkeit gestaltet.

Vor dem Hintergrund der Leitvision, seines Satzungsauftrages und der Verpflichtung gegenüber Spenderinnen und Spendern muss missio die zur Verfügung stehenden Gelder effizient und effektiv dem Spendenzweck zuführen. Durch korruptes und korrumpierendes Verhalten wird der Wille der Spenderinnen und Spender missachtet und sowohl der Erfolg hausinterner Projekte bei missio als auch der Erfolg von Förderprojekten in Afrika, Asien und Ozeanien gefährdet. Nicht zuletzt wird das Renommee des Missionswerkes in Frage gestellt.

Deswegen ist es das Ziel von missio, Korruption vorzubeugen und zu bekämpfen. Dafür sollen alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu erschweren und zu begrenzen. Kommunikation und Transparenz sind dabei die wichtigsten Mittel. Die vorliegende Leitlinie beinhaltet sowohl individuelle Verhaltensregeln als auch organisatorische Maßnahmen.

In der Zusammenarbeit mit Projektpartnerinnen und -partnern ist das Vertrauen eine wichtige Basis. Die vorliegende Leitlinie hat nicht das Ziel, dieses Vertrauen in Frage zu stellen. Vielmehr geht es um eine Sensibilisierung für die Problematik der Korruption.

II. Definition von Korruption

Korruption wird im Kontext dieser Leitlinie verstanden als Missbrauch anvertrauter Macht zu eigenem Vorteil. Sie kann eine Vielzahl von unterschiedlichen Formen annehmen, die hier nicht abschließend aufgezählt werden können. Unter diesen Begriff fällt beispielsweise nicht nur Bestechung, sondern auch Veruntreuung, Missbrauch anvertrauter Güter, Ämterpatronage.¹ Korruption kann sich zum Beispiel äußern durch das Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Provisionen oder anderen Vorteilen, mit dem Ziel, die korrumpierte Person zu einem Verhalten zu bewegen, das unredlich, illegal ist, ein Vertrauensbruch ist oder zum eigenen Vorteil gereicht.

¹ Vgl. Transparency International Deutschland: Korruption in der Entwicklungszusammenarbeit – ein Problem auch für kirchliche Organisationen. Berlin 2007. S. 4.



Es gibt verschiedene Erscheinungsformen von Korruption. Beispielsweise die Veruntreuung von Projektmitteln oder dienstlichen Ressourcen (z.B. wenn Finanzmittel für persönliche oder andere als die vereinbarten Zwecke verwendet oder dienstliche Arbeitsmittel für den Eigenverbrauch entwendet werden, wenn Gehälter für fiktive Personen gezahlt, oder bei Materialkäufen oder Dienstleistungen Belege gefälscht werden) oder auch Nepotismus, Ämterhandel und bevorzugte Behandlung (z.B. wenn bei Auftrags- oder Stellenvergabe Personen bevorzugt werden, die dem Auftraggeber nahe stehen und dabei transparente Verfahrensregeln und Qualitätsmaßstäbe vernachlässigt werden. Oder wenn der Zugang zum Schulbesuch oder zu medizinischer Behandlung zunächst an bevorzugte Personen oder gegen Zahlung von Geldern gewährt wird).²

III. Geltungsbereich der Leitlinie

Die Leitlinie gilt für die Vorstandsmitglieder und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Dienstanweisung.

Für Honorarkräfte, freiberuflich für missio Aachen arbeitende Personen und Dienstleister wird sie als Anlage zu den Verträgen verwendet.

Auszüge der Leitlinie werden verbindlicher Bestandteil der Verträge mit Organisationen und Projektpartnern, die von missio Aachen unterstützt werden.

Die Leitlinie richtet sich darüber hinaus an alle Mitglieder von Gremien, sonstige Ehrenamtliche und weitere Personen, die am Auftrag des Werkes mitwirken.

IV. Prinzipien, organisatorische Maßnahmen und Regeln

- 1. Grundsätzlich ist jede Form von Korruption verboten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von missio Aachen haben das Recht und die Pflicht, sich korruptionsverdächtigen Handlungen zu verweigern. Weiterhin sind sie gehalten, jegliche Korruptionshandlung, bei der sie Zeuge oder Opfer sind, zu melden. Für die Meldung von Verdachtsfällen gilt in der Regel zunächst der Dienstweg. Für Fälle, in denen dies nicht sinnvoll oder möglich ist, wird eine externe Ombudsstelle eingerichtet, die offene, vertrauliche oder anonyme Hinweise entgegennimmt und klärt. Die Aufgabenbeschreibung, das Mandat und die Kommunikationswege sind in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt. Um Missbrauch vorzubeugen und um die Beschuldigten zu schützen, sind alle Hinweise vertraulich zu überprüfen.
- 2. Der Vorstand verpflichtet sich, alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen, um Korruption vorzubeugen und zu unterbinden. Dazu gehört auch die Förderung einer Kultur im Haus, die es erlaubt, einen offenen Austausch über das Problemfeld Korruption, die Risiken von Intransparenz und die möglichen Schwachstellen der eigenen Organisation zu führen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Aufdeckung von Korruption beitragen, dürfen keine negativen Folgen erwarten, sofern sie sich dabei nach den in dieser Leitlinie vorgegebenen Verfahren richten.

_

² Mehr zu den Erscheinungsformen von Korruption findet sich unter: Transparency International Deutschland: Korruption in der Entwicklungszusammenarbeit – ein Problem auch für kirchliche Organisationen, S. 9ff.



- 3. Zur institutionellen Verankerung der Korruptionsbekämpfung wird die Stabsstelle IC beauftragt, die die hausinterne Ansprechperson für den Vorstand und die Mitarbeiterschaft ist.
- 4. Private Interessen dürfen dienstliche Entscheidungen nicht beeinflussen. Private und dienstliche Angelegenheiten sind daher grundsätzlich zu trennen.
- 5. Bei dienstlichen Reisen ist eine Kombination mit privaten Reisen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf begründeten Antrag.
- 6. missio Aachen verpflichtet sich auf größtmögliche Transparenz bei allen wesentlichen Arbeitsvorgängen. Dies betrifft insbesondere die transparente Berichterstattung über Mittelherkunft und Mittelverwendung.
- 7. Der Vorstand wird durch die Aufsichtsgremien kontrolliert. Der Verwaltungsrat beauftragt jährlich eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer externen Prüfung. Dies setzt eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Jahresabschlusses voraus.
- 8. Für alle Zahlungen und Aufträge gilt das Vier-Augen-Prinzip. Dies wird in einer Übersicht über Entscheidungsbefugnisse und Zeichnungsberechtigungen geregelt (missio Handbuch C. 12.11).
- 9. Bei der Beschaffung von Sachgütern, der Beauftragung von Dienstleistungen und der Anstellung und Beförderung von Personal kommen transparente, faire und objektive Verfahren zur Anwendung. Dabei gilt, dass Familienmitglieder und Freunde von Mitarbeitern keine bevorzugte Behandlung erhalten. Eine Auftragsvergabe bzw. Anstellung erfolgt nur nach gesonderter Entscheidung des Vorstands. Bei Beauftragung bzw. Anstellung von Personen, die einem Mitglied des Vorstands nahe stehen, hat das betroffene Vorstandsmitglied keine Stimme. Über den Vorgang ist der Verwaltungsrat zeitnah zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt die Auftragsvergabe in Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- 10. Die Annahme von Geschenken und Bewirtung ist nur erlaubt, sofern diese den angemessenen Rahmen nicht übersteigen und keine Beeinflussung von Projektbewilligungen oder Geschäften möglich ist.
 Als angemessen gelten im Inland Geschenke pro Geber, die unter den zu versteuernden Satz nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes jeweils im Kalenderjahr fallen. Geschenke über diesem Wert sind der Zentralabteilung zur internen Verwendung zu übergeben. Alle angenommenen Geschenke, die den oben angegebenen Wert überschreiten, sind zu registrieren.
 Die Bewirtung im Rahmen von dienstlichen Anlässen ist von dieser Regelung ausgenommen.

V. Organisatorische Maßnahmen in der Projektarbeit

- 1. Wie im Inland kann Korruption auch in der Zusammenarbeit mit unseren Projektpartnern im Ausland nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Korruption in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen vorzubeugen und zu bekämpfen. Die Abläufe der Projektbearbeitung, -entscheidung und –abwicklung werden in einer arbeitsteiligen Weise festgelegt (Vier-Augen-Prinzip) und im Dokument "Ablaufbeschreibung Projektbearbeitung" im Detail geregelt ist.
- 2. Für die Projektkooperation gelten verbindliche standardisierte Leitlinien, die von den beiden Kooperationspartnern einzuhalten sind.



- 3. Für projektrelevante Entscheidungen wie Bewilligungen, Finanzierungszusagen, Zahlungsanweisungen, Projektvereinbarungen und Projektabschlüsse gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- 4. Die Bewilligung bzw. Ablehnung von Projektanträgen erfolgt nach der Beratung in der Projektkonferenz durch den Vorstand.
- 5. Im Projektvertrag werden unter anderem die Zweckbestimmung der Mittel, der Finanzplan, der Zeitplan sowie die Standards für Berichtswesen und Auszahlungen (Auszahlungen in Tranchen etc.) festgeschrieben.
- 6. Die Prüfung der Finanzberichte und der narrativen Berichte erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auslandsabteilung.
 Projekte können darüber hinaus von externen Gutachtern geprüft werden.
- 7. Bei Verdacht auf Korruption in einem vom missio Aachen geförderten Projekt erfolgt eine schriftliche Information an den Abteilungsleiter Ausland. Mit ihm ist die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Bei Bedarf steht die Ombudsstelle für eine vertrauliche oder anonyme Meldung zur Verfügung.
- 8. missio verpflichtet sich, dass Finanzmittel ausschließlich dem Willen des jeweiligen Spenders entsprechend verwendet werden.

VI. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Leitlinie sind disziplinarische oder vertragsrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Sofern ein Straftatbestand vorliegt, sind darüber hinaus die entsprechenden juristischen Schritte einzuleiten.

VII. Umsetzung und Weiterentwicklung

- 1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in hausinternen Schulungen mit den Inhalten der Leitlinie vertraut gemacht und für das Thema Korruption sensibilisiert. Neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Leitlinie im Rahmen der Einarbeitung vorgestellt.
- 2. Nach einer Frist von zwei Jahren wird die Leitlinie überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.
- 3. Die vorliegende Leitlinie kann nicht alle denkbaren Situationen abdecken. In Einzelfällen müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Projektpartner ihre Entscheidung individuell abwägen, um Korruption in ihren verschiedenen Erscheinungsformen angemessen begegnen zu können. Dabei muss berücksichtigt werden, dass z.B. die Zurückweisung korrupter Forderungen, aber auch die Aufdeckung möglicher Korruptionstatbestände, erhebliche Risiken mit sich bringen kann. Zudem kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Bestechungsgeldern zur Beschleunigung eines notwendigen Vorgangs unvermeidbar sein, um das Projektziel zu erreichen. Auch in diesen Fällen gilt, dass der Abwägungsprozess so transparent wie möglich zu gestalten und der Vorgang zu dokumentieren und auszuwerten ist, um Korruption nachhaltig bekämpfen zu können.
- 4. Diese Leitlinie wird vom Vorstand zum 01. März 2013 in Kraft gesetzt.

Aachen, 26.02.2013

Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom 26.02.2013 und der Mitgliederversammlung vom 07.11.2012.